

**Zeitschrift:** Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

**Herausgeber:** Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

**Band:** 19 (1912)

**Heft:** 13

**Rubrik:** Kleine Mitteilungen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Verband kaufmännischer Agenten der Schweiz

Die Mitteilung unter dieser Rubrik in No. 12 über Abschaffung des Ankunftsstempels ist dahin zu berichtigen, daß Herr E. H. Schlatter davon Kenntnis gab, daß die Mehrzahl der Äußerungen aus Industrie- und Handelskreisen für Beibehaltung des Ankunftsstempels war.

## Ausstellungswesen

**Ausstellungswesen.** (Mitgeteilt.) Vor einigen Wochen erschienen in der schweizerischen Presse schwere Anklagen gegen die Firma Klostermann & Co. in Wildpark-Langnau (Kt. Zürich) und zeitweise in Lugano-Magliaso, die an der internationalen Ausstellung in Turin 1911 unter Vorspiegelung irreführender Angaben verschiedene Aussteller geschädigt hätten. Der Chef der Firma wurde einige Tage nachher verhaftet und sieht seiner Verurteilung in Horgen entgegen. Versandten Zirkularen zufolge sind auch durch Klostermann & Co. für die Weltausstellung in Gent 1913 ähnliche Versprechungen wie für Turin gemacht worden. Interessenten gibt die schweizerische Zentralstelle für das Ausstellungswesen, Metropal, Zürich, unentgeltlich weitere Auskunft.

In jüngster Zeit werden immer häufiger Auszeichnungen von Ausstellungen her zur Täuschung des kaufenden Publikums ausgenutzt und mißbraucht.

Manchmal bedienen sich Industrielle und Gewerbetreibende völlig wertloser und ungerechtfertigter Auszeichnungen. Durch Agenten lassen sie sich zur Teilnahme an Ausstellungen überreden und sich gegen Zahlung meist unverhältnismäßig hoher Beträge besondere Auszeichnungen zum Voraus zusichern. Die Agenten besorgen dann mit möglichst viel amtlichen und andern Stempeln ausgestattete Ausweise über die Beteiligung an der betreffenden Ausstellung, die gelegentlich gar nicht oder im besten Fall nur zum Schein eingerichtet worden ist, um der so erworbenen Auszeichnung wenigstens einigen Rückhalt zu bieten.

Ferner kommt es vor, daß Teilnehmer an ernsthaften Ausstellungen, denen zum Beispiel nur die zweite Rangstufe, nämlich das Diplôme d'honneur zuerkannt wurde, sich den „großen Ehrenpreis“ zulegen, womit offenbar eine Verwechslung mit der höchsten Auszeichnung — dem Grand Prix — bezweckt wird. Auch geben sich etwa Besitzer letztklassiger Auszeichnungen kurzweg als „diplomiert an größten Ausstellungen“ aus und verwischen auf diese Weise die genauen Tatbestände. Oder es geschieht gar, daß Leute, die als Amateurs an einer Geflügel- oder Kaninchen-Ausstellung eine Auszeichnung erhalten haben, diese Auszeichnung so verwenden, als wäre sie ihnen für Erzeugnisse ihres eigentlichen Berufes verliehen worden.

Allen solchen und ähnlichen Machenschaften gegenüber sei auf das Bundesgesetz betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, der Herkunftsbezeichnungen von Waren und der gewerblichen Auszeichnungen vom 26. September 1890 verwiesen. Das Gesetz bestimmt unter anderm, daß von einer Auszeichnung in Anzeigen, Prospekten u. s. w. nur diejenigen Personen Gebrauch machen dürfen, die sie selbst erhalten haben. Damit ist eine Übertragung bei Übergabe des Geschäfts unzulässig — wenn die Auszeichnung auf die Person des früheren Eigentümers ausgestellt war. Sodann müssen Datum und Beschaffenheit der erhaltenen Auszeichnung, sowie die Ausstellung, an der sie erteilt wurde, angegeben werden. Ist eine Auszeichnung an eine Kollektiv-Ausstellung verliehen worden, so muß dießer Umstand vom einzelnen Teilnehmer bei Anführung der Auszeichnung erwähnt werden. Verboten ist es, Angaben über gewerbliche Auszeichnungen auf Erzeugnissen anzubringen, die mit den prämierten in keiner Beziehung stehen.

Da es sich um Offizialdelikte handelt, so kann jedermann bezügliche Strafanzeige an die zuständige Strafbehörde erstatten.

Die Strafe besteht in Geldbußen von 30—300 Franken, oder in Gefängnis von 3 Tagen bis zu 3 Monaten. Gegen Rückfällige kann diese Strafe bis auf das Doppelte erhöht werden.

## Postalisches.

Das **Zehnrapporto im internationalen Briefverkehr** dürfte sich doch noch verwirklichen, nachdem in den verschiedensten Ländern hiefür gearbeitet wird. Allerdings dürften noch mehrere Jahre bis zur Verwirklichung vergehen. In einer Sitzung anfangs Mai d. J. der Schweiz. Handelskammer in Luzern lag eine Anregung vom Kollegium der Ältesten der Kaufmannschaft in Berlin vor auf Abschluß eines Sonderabkommens zwischen Deutschland und der Schweiz zur Einführung des Zehnrapportos im Verkehr zwischen den beiden Ländern. Wie die „N. Z. Z.“ mitteilt, fand nach einem orientierenden Referate von Hrn. Dr. Schuler eine allseitige Meinungsäußerung über Weltpennyporto und eventuelles Sonderabkommen mit Deutschland statt. Sie fiel im allgemeinen weit mehr zugunsten des Welteinheitsportos als zugunsten eines Separatpostvereins aus. Es wurde vorgeschlagen, der Vertreter des Schweizerischen Handels- und Industrievereins am diesjährigen Handelskammerkongreß in Boston, Herr Dr. Georg aus Genf, möge sich dort um die Durchsetzung des Weltpennyportos mit Nachdruck bemühen. Sollte es am Kongresse angenommen werden, so wäre dann die Schweiz, trotz der ablehnenden Haltung der Postverwaltung, voraussichtlich wohl oder übel genötigt, mitzumachen und es würde sich also ein Sonderabkommen mit Deutschland zum vorneherein erübrigen. Würde sich aber das Weltporto vorderhand noch nicht verwirklichen lassen, so könne man später noch immer auf den Separatverein zurückkommen. Diese Auffassung fand nach kurzer Diskussion die Zustimmung der Handelskammer, so daß nun also ein näheres Eintreten auf die Frage einer speziellen postalischen Annäherung zwischen Deutschland und der Schweiz bis nach dem Bostoner Kongreß verschoben ist.

## Kleine Mitteilungen

— Mitte Mai starb Herr Robert Schmid, Inhaber der Wollweberei in Gattikon-Zürich, ein sehr fleißiger und umsichtiger Mann, stets bemüht, seine Fabrik auf zeitgemäßer Leistungsfähigkeit zu erhalten. Dabei war er einer von den Stillen im Lande.

— Vor Kurzem wurde die höhere Webschule in Greiz, deren Bau mehr als 300,000 Franken kostete, eingeweiht. Diese Schule soll hauptsächlich der dortigen Kammmarkkleiderstoffindustrie dienen, mit welcher sich zirka 30,000 Webstühle beschäftigen.

Redaktionskomité:  
Fr. Kaeser, Zürich (Metropol), Dr. Th. Niggli, Zürich II,  
A. Frohmader, Dir. der Webschule Wattwil.

## Verband kaufmännischer Agenten der Schweiz

### Vakanzenliste

No.	Sitz der Firma	Artikel
116	Pilsen	Hemden- und Kragenfabrik
117	Deutschland	Schwarz Panama für Schürzen und Unterröcke
118	Wien	Tisch- und Bettdecken, Möbelstoffe
119	Siegmar-Chemnitz	Damen-Unterkleider, Tricotagen
120	Mailand	Filzhüte (Fabbrica in Monza)
122	Wien	Matratzen- und Rolettenstoffe
124	Leipzig	Fabrik ätherischer Öle, Essenzen etc.
—	Süddeutschland	Weisswaren und Wäschebranche
Notiz	Berliner Agenturgeschäft	sucht ein Haus der Strohtressenbranche zu vertreten
	Verein. Staaten von Nordamerika	Automobilzubehör
	do.	Bootmotoren
	do.	Schuhcreme (beste der Welt)
	do.	Metalldecken und Wandbekleidungen
	do.	Sägemühlen und Transmissionen
	do.	Baumstumpf-Ausreissapparate

Auskunft nur für Mitglieder des obigen Verbandes bei der Expedition dieses Blattes.